

VEREINSSATZUNG

der Spielvereinigung Balkhausen-Brüggen-Türnich vom 21.März 1996

(zuletzt geändert am 26.November 2017)

§ 1 - Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Spielvereinigung Balkhausen-Brüggen-Türnich und ist Rechtsnachfolger des SC Balkhausen-Türnich 1919 e.V. und des VfB Brüggen 1919 e.V.
2. Der Sitz des Vereins in Kerpen
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kerpen eingetragen und führt den Zusatz e.V.

§ 2 - Zweck des Vereins

1. Der Verein ist parteipolitisch, religiös und rassistisch neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Jugendarbeit. Das Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Mitglieder

1. Der Verein hat aktive Mitglieder, inaktive Mitglieder, Ehrenmitglieder
2. Alle Mitglieder über 18 Jahre haben das aktive und passive Wahlrecht
3. Alle Mitglieder sind berechtigt, am Übungsbetrieb teilzunehmen und die Vereinsanlagen zu nutzen. Für die Teilnahme an Wettkämpfen gelten die vom Fachverband festgelegten Bestimmungen
4. Die Nutzungsrechte können bei nicht rechtzeitiger oder unvollständiger Beitragszahlung durch den Vorstand beschränkt oder aufgehoben werden.

§ 4 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss dem Antragsteller/der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt werden.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. mit dem Tod des Mitgliedes
 - b. durch Austritt des Mitgliedes
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Mitgliedschaft besteht bis zur Tilgung der Beitragsschuld.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss, wenn das Mitglied auch nach dreimaliger, erfolgloser schriftlicher Mahnung den Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht des Einspruches beim Ehrenrat zu. Eine Begründung ist schriftlich innerhalb von acht Tagen nach Empfang der Ausschlussklärung an den Vorstand einzureichen.
5. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig.
6. Dem Ausgeschlossenen stehen keine Ansprüche gegen den Verein zu.

§ 6 - Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich im Voraus zu entrichten. Der Verein kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.
2. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 - Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 - Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. der Ehrenrat

§ 9 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Einladung erfolgt durch Aushang im Vereinsheim und in den Vereinskästen.
3. Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
4. Jedes Mitglied kann bis zu sieben Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins ist mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder zu fällen. Für Satzungsänderungen ist

eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von der Versammlungsleitung und von dem Protokollführer zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.
8. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a. Feststellung der Jahresrechnung
 - b. Entgegennahme des Jahresberichtes
 - c. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - f. Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge
 - g. Wahl des Vorstandes
 - h. Bestätigung des Jugendvorstandes
 - i. Wahl der Kassenprüfer
 - j. Beschlussfassungen über Ordnungen und deren Anträge

§ 10 - Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a. dem/der Vorsitzenden
 - b. zwei Stellvertretern
 - c. zwei Geschäftsführern
 - d. dem/die Schatzmeister/in
 - e. dem/die Jugendleiter/in

(bis zur erstmaligen Neuwahl besteht der Vorstand aus den bisherigen Vorständen des VfB Brüggen und des SC Balkhausen-Türnich)

2. Der Vorstand ist verpflichtet, auf seiner ersten Sitzung nach seiner Wahl eine Geschäftsordnung aufzustellen, aus der die Aufgabenverteilung eines jeden Vorstandsmitgliedes ersichtlich ist

3. Der Vorstand ist gehalten, einen erweiterten Beirat zu bilden. Ihm sollen grundsätzlich angehören:
 - a. die Abteilungsleiter/innen
 - b. der/die Sozialwart/in
 - c. der/die Zeug-, Platz- und Heimwart
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Rechtsverbindliche Erklärungen sind von mindestens drei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
5. Der Vorstand wird alle zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt; der Vorstand der Jugend durch die Jugendversammlung. Dieser bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Eine Blockwahl ist zulässig.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, bleiben die verbleibenden Organmitglieder beschlussfähig. Sie können für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied als Vorstandsmitglied kommissarisch bestellen.
7. Scheiden zwei oder mehr Vorstandmitglieder vor Ablauf der Amtsperiode aus, hat der Ehrenrat eine Mitgliederversammlung einzuberufen und Neuwahlen vorzubereiten.
8. Der Vorstand und der Beirat üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus. Notwendige Auslagen sind zu erstatten.
9. Über jede wesentliche Entscheidung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das jedes Mitglied bei Darlegung berechtigten Interesses einsehen kann.

§ 11 - Ehrenrat

1. Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins wird ein Ehrenrat gebildet. Er muss aus fünf Mitgliedern bestehen, die dem Verein bzw. dem Rechtsvorgänger mindestens zehn Jahre angehören. Dieser Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt.
2. Die Mitglieder haben das Recht, den Ehrenrat anzurufen. Eine schriftliche Begründung ist an den Vorsitzenden des Ehrenrates zu richten. In kürzester Frist - spätestens nach vier Wochen - ist der Ehrenrat einzuberufen.
3. Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Falls nicht, ist eine weitere Sitzung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig ist. Beschlüsse werden mit 2/3 Mehrheit gefasst. Sie sind für alle Parteien verbindlich.

§ 12 - Jugend des Vereins

1. Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
2. Alle Nähere regelt die Jugendordnung. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

§ 13 - Kassenprüfung

1. Zur Kontrolle der Finanzen bestellt die Mitgliedschaft zwei Rechnungsprüfer und einen stellvertretenden Rechnungsprüfer.
2. Die Rechnungsprüfer können zu jeder Zeit die Kasse prüfen, Ihnen ist auf Wunsch Einblick in die Unterlagen zu gewähren. Sie prüfen die vom Vorstand aufgestellte Jahresrechnung und berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis.
3. Die Rechnungsprüfer sind ehrenamtlich tätig. Sie dürfen weder dem Vorstand noch dem Beirat angehören, müssen jedoch stimmberechtigte Mitglieder sein.

§ 14 - Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kerpen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Kerpen, den 01.12.2017

